

Gleichbehandlungsbericht

der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen
und der AVU Netz GmbH
für das Jahr 2017

**Vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten
Anke Baumann**

AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen
An der Drehbank 18, 58285 Gevelsberg
Telefon: 02332 73-162
E-Mail: baumann@avu.de

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Organisatorische Veränderungen	4
3	Unbundling-Maßnahmen	6
4	Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse	9
5	Marktauftritt	11
6	Aktivitäten der Gleichbehandlungsbeauftragten.....	11
7	Ausblick	13

1 Präambel

Der vorliegende Bericht der Gleichbehandlungsbeauftragten der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen für das Jahr 2017 bezieht sich auf die AVU sowie die 100 % ige Tochtergesellschaft AVU Netz GmbH.

Die AVU AG ist ein Energieversorgungsunternehmen nach § 3 Nr. 18 EnWG und über die AVU Netz GmbH nach § 3 Nr. 38 EnWG vertikal integriert.

Die AVU AG ist für Strom und Gas Grundversorger im Netzgebiet der AVU Netz GmbH. Zur Erzeugung von Trinkwasser betreibt sie zwei Wasserwerke an der Ennepetalsperre und an der Ruhr. Als weiteren Schwerpunkt ihrer Tätigkeit erbringt die AVU AG Dienstleistungen für Tochtergesellschaften im Bereich der zentralen Unternehmensfunktionen, insbesondere IT und Abrechnungsdienstleistungen.

Die AVU Netz GmbH betreibt und errichtet die Versorgungsnetze als so genannte große Netzgesellschaft.

Die Anzahl der Zählpunkte betrug mit Stand zum 31. Dezember 2017 im Strombereich 127.041 und 39.101 im Gasbereich. Bedingt durch die Hinzurechnung von Kundenanschlüssen in der Unternehmensgruppe, wird auch im Gasbereich die Grenze von 100.000 Kunden überschritten. Die AVU unterliegt im Strombereich der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Für die Gassparte ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungsbehörde zuständig.

Der Bericht befasst sich mit der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms der AVU AG und der AVU Netz GmbH. In diesen Gesellschaften sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 (EnWG) vollständig erfasst.

Der Bericht wird vorgelegt von Anke Baumann, der Gleichbehandlungsbeauftragten der AVU AG und der AVU Netz GmbH und wird nach seiner Übersendung an die Regulierungsbehörden auf den Internetseiten www.avu.de und www.avu-netz.de veröffentlicht.

2 Organisatorische Veränderungen

Veränderungen der Aufbauorganisation im Netzbetrieb sind im Berichtszeitraum nicht erfolgt. Die AVU Netz GmbH ist ein mit allen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteter Netzbetreiber, mit eigenen Assets für die Sparten Strom und Gas und ist darüber hinaus auch Netzbetreiber in der Sparte Wasser.

Der Shared Service Bereich für die Netzentgeltabrechnung und die Datenverarbeitung handelt ausschließlich weisungsgebunden. Es ist in jedem Fall sichergestellt, dass Personen mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber oder mit Letztentscheidungsbefugnis für wesentliche Netzbetreiberaufgaben im Sinne von § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG dem Netzbetreiber angehören.

Die AVU Netz GmbH war in 2017 Eigentümerin und Betreiberin der Verteilungsnetze für Strom, Gas und Wasser in den Städten Breckerfeld, Ennepetal (Wasser), Gevelsberg, Schwelm, Sprockhövel und Wetter. In der Stadt Ennepetal betreibt die AVU Netz GmbH mittels einer strategischen Partnerschaft die Versorgungsnetze für Strom und Gas.

Zum 01. Januar 2017 wurde das Stromverteilnetz im Stadtgebiet Hattingen an die Stadtwerke Hattingen GmbH verkauft. Im Gegenzug wurde das Netz von der AVU Netz GmbH zurückgepachtet und betrieben. Der Konzessionsvertrag Strom in Hattingen liegt weiter bei der AVU Netz GmbH und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2028.

Im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens in Breckerfeld konnte die AVU Netz GmbH neben den bereits bestehenden Konzessionen zum 01. Januar 2016 auch die Konzession für das Stromnetz im ländlichen Teil von Breckerfeld gewinnen.

Zum 01. Januar 2017 wurde das Stromverteilnetz übernommen und betrieben. Der mit der Enervie Vernetzt GmbH vereinbarte Erlösbergangenübergang wurde am 19. Dezember 2017 von der Bundesnetzagentur genehmigt.

Die Anforderungen an die Mitarbeiter/innen ändern sich immer schneller: Durch technische Entwicklungen und neue Prozessabläufe sowie durch Änderungen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben. Die Qualifizierung und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen erfolgt nach den Anforderungen des Unternehmens und berücksichtigt dabei die persönliche Entwicklung der Mitarbeiter/innen. Im Rahmen der Personalentwicklung wird angestrebt, die vorhandenen Mitarbeiterkompetenzen und -potenziale mit den aktuellen und zukünftigen Aufgaben in Einklang zu bringen.

Das Organigramm der Unternehmensstruktur wird den Regulierungsbehörden separat übermittelt.

3 Unbundling-Maßnahmen

Gleichbehandlungsprogramm

Als vertikal integriertes EVU besteht die gesetzliche Verpflichtung ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen. Das Gleichbehandlungsprogramm ist in einer Konzerndienstanweisung der Unternehmensleitungen beschrieben und steht jedem Mitarbeiter im Intranet zur Verfügung. Allen neuen Mitarbeitern, die mit Aufgaben des Netzbetriebs betraut sind, wird das Gleichbehandlungsprogramm als Broschüre von der Personalabteilung ausgehändigt. Neu eingestellte Mitarbeiter unterzeichnen darüber hinaus eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit i. S. v. § 6a EnWG. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Das Gleichbehandlungsprogramm enthält Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Der Bericht zeigt auf, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

Die aktuelle Version des Gleichbehandlungsprogramms wurde den Regulierungsbehörde gemäß § 7a Abs. 5 EnWG zur Verfügung gestellt.

Regelwerke

Verlässliche und verständliche Regelwerke haben für die Organisationssicherheit sowie für die Festlegung von Prozessabläufen bei der AVU Netz GmbH einen hohen Stellenwert.

Informationssicherheits-Management-System (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme, die der Netzsteuerung dienen, im Sinne der Informationssicherheit gegen Bedrohungen zu schützen.

Um einen angemessenen Schutz aller der Netzsteuerung dienenden Systeme zu gewährleisten und zu dokumentieren, führt die AVU Netz GmbH entsprechend der Vorgaben des IT-Sicherheitskataloges der BNetzA ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO 27001:2013 und DIN ISO 27019 ein. Eine Zertifizierung ist für August 2018 geplant. Ein Antrag auf Fristverlängerung liegt bei der BNetzA vor.

Ein Ansprechpartner für die IT-Sicherheit wurde ordnungsgemäß benannt und dessen Kontaktdaten an die BNetzA gemeldet.

Darüber hinaus ist die AVU Netz GmbH Mitglied im UP KRITIS des BSI und stellt dadurch u.a. sicher, frühzeitig über die IT-Gefahrenlage und aktuelle Bedrohungen informiert und somit handlungsfähig zu sein.

Technische Zertifizierung / TSM-Zertifikat für sichere Versorgung

Das Konzept des Technischen Sicherheitsmanagements (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrungen der TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes und kostengünstiges Managementinstrument ist, um die technische Sicherheit in Versorgungsunternehmen zu dokumentieren.

Die AVU Netz GmbH wurde für die Sparten Strom, Gas und Wasser durch den Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und das Forum Netztechnik / Netzbetrieb (FNN) im Verband der Elektrotechnik Informationstechnik e.V. (VDE) auditiert.

Mit Hilfe des prozessorientierten Ansatzes wird der Rahmen für transparente Arbeitsabläufe geschaffen, welche die Basis für den kontinuierlichen Verbesserungsprozess bilden. Die Qualität der Prozesse ist damit wiederholt von unabhängigen Dritten neutral und erfolgreich bestätigt worden.

Es wurde in diesem Zusammenhang ein Qualitätsmanagement-Handbuch für die AVU Netz GmbH erstellt. In dem Handbuch finden sich Organigramme, Prozessbeschreibungen und Verfahrens- und Arbeitsanweisungen. Die Dokumentation dient als Grundlage für in- und externe Audits sowie zur Einweisung neuer Mitarbeiter. Der Aufbau und die Struktur des Handbuchs liegen in der Verantwortung des Bereiches Zentrale Aufgaben, der direkt dem Geschäftsführer der AVU Netz GmbH unterstellt ist.

In Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach dem Energiedienstleistungsgesetz wurde innerhalb der AVU Gruppe auch für die AVU Netz GmbH im Jahr 2015 ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 eingeführt, welches Anfang 2016 erfolgreich zertifiziert wurde.

Datenschutz

Auf Grund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen im Netzbereich häufig gleichzeitig auch die Unbundling-Konformität sicher, wobei die regulatorischen Unbundling-Anforderungen gleichzeitig die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflussen.

Schwerpunkt der Tätigkeiten des Konzern-Datenschutzbeauftragten in 2017 war die Umsetzung der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO). Als europäische Verordnung wurde die EU DS-GVO am 25.05.2016 als unmittelbar geltendes Recht in allen europäischen Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt. Mit einer zweijährigen Frist müssen die Anforderungen der EU DS-GVO am 25.05.2018 in den Unternehmen etabliert sein.

In 2017 wurde daher mit einem Projekt zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen in den einzelnen Gesellschaften begonnen. Eine umfangreiche Dokumentation der datenschutzrelevanten Verarbeitungstätigkeiten, die Anpassung der Benachrichtigungspflichten von Kunden und Mitarbeitern und die Erstellung von Löschkonzepten sind nur einige Schwerpunkte in der Umsetzung der EU DS-GVO.

Speziell im Netzbereich ist der Umgang mit personenbezogenen – und damit datenschutzrelevanten – Daten neben den Anforderungen der EU DS-GVO geprägt von den rechtlichen Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes insbesondere des Messstellenbetriebsgesetzes und den daraus resultierenden Unbundling-Anforderungen. Dabei darf eine Datenweitergabe an Marktteilnehmer in der Regel nur erfolgen, wenn dies entsprechend der Marktrolle gesetzlich festgelegt ist, oder wenn der betroffene Kunde seine Einwilligung erteilt hat. Für die Datenweitergabe an Dienstleister, insbesondere an IT-Dienstleister, sieht das Datenschutzrecht vor, dass mit diesen Dienstleistern vertragliche Vereinbarungen getroffen werden müssen, so dass die Dienstleister nur auf Weisung des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeiten dürfen.

IT-Maßnahmen zur Unbundling-Konformität

Auch auf der IT-Ebene wird das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten. Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Der Anstoß zum Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern erfolgt durch den in der AVU Netz GmbH angesiedelten Personalbereich.

Der Aspekt der IT-Sicherheit ist regelmäßig Thema im Gremium Informationssicherheit, in dem die Gleichbehandlungsbeauftragte als ein Mitglied vertreten ist. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Regelwerke, wie beispielsweise die Konzerndienstsanweisung Informationssicherheitsmanagement, die Leitlinie zur Informationssicherheit und die MDM-Benutzerrichtlinie, die als Elemente zur Sicherstellung der Unbundling-Konformität beitragen.

4 Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse

Marktraumumstellung Gas

In Deutschland wird die sichere, verlässliche und wirtschaftliche Versorgung mit Erdgas durch zwei Gasarten gewährleistet, die sich vor allem durch ihren Methangehalt und den Brennwert unterscheiden: Erdgas L (low calorific gas – niedriger Brennwert) und Erdgas H (high calorific gas – hoher Brennwert). Wegen ihrer unterschiedlichen Erdgasbeschaffenheit fließen aus technischen und eichrechtlichen Gründen die beiden Gase durch getrennte Leitungssysteme. Weil die Förderung in den deutschen und niederländischen L-Gasfeldern kontinuierlich zurückgeht, muss das Erdgasnetz bis 2030 nach und nach auf das Erdgas H umgestellt werden.

Die AVU Netz GmbH ist von der Marktraumumstellung von L auf H-Gas sowie dem Prozess der Gasverbrauchsgeräteanpassung nicht betroffen, da die Umstellung im Netzgebiet vor Jahren erfolgte.

Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Mit in Kraft treten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) und dem neuen Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) haben sich die derzeitigen Energiemarktstrukturen und -prozesse im Unternehmen tiefgreifend geändert.

Die AVU Netz GmbH stellt als Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher. Hierzu wurden beispielsweise separate Kosten- und Erlösstellen sowie separate Aufträge für Tätigkeiten des Messstellenbetriebs eingerichtet.

Personen, die als Letztentscheider den grundzuständigen Messstellenbetrieb verantworten, sind bei der AVU Netz GmbH angestellt.

Die AVU Netz GmbH wird als Messstellenbetreiber die Rolle des Smart Meter Gateway Administrators wahrnehmen und arbeitet zurzeit an der Umsetzung der Zertifizierungsvorgaben. Die Umstellung des Stammdatenmodells zu Marktlotation und Messlotation wurde zum 01.02.2018 umgesetzt. Seit Beginn 2018 werden im Rahmen des Turnuswechsels ausschließlich moderne Messeinrichtungen verbaut. Der Beginn des Einbaus intelligenter Messsysteme ist für das 4. Quartal 2018 geplant.

In Umsetzung der BNetzA-Festlegung zur „Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (BK6-17-042/BK7-17-026) hat die AVU Netz GmbH den festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht und schließt neue Messstellenbetreiberrahmenverträge dementsprechend ab.

Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der AVU Netz GmbH die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für 2018 die voraussichtlichen Netzentgelte am 13.10.2017 für Gas und Strom im Internet veröffentlicht.

Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV und § 27 GasNEV am 20.12.2017 im Internet veröffentlicht und gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV der Bundesnetzagentur mitgeteilt. Eine Anpassung der Netzentgelte Strom und Gas erfolgte nicht. Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2018 wurden die Hinweise der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen für Verteilnetzbetreiber, zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2018, berücksichtigt.

Dabei wurde, wie bereits in den Vorjahren, durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wurde und die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgte.

Für die Maßnahmen zur Bildung der Netzentgelte ist eigenverantwortlich der Verteilnetzbetreiber zuständig, federführend ist der Leiter Netzwirtschaft / kaufmännischer Service in Verbindung mit dem Team Regulierungsmanagement / Controlling.

Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelan-

gen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die beteiligten Mitarbeiter zur Einhaltung des informatorischen Unbundlings verpflichtet.

5 Marktauftritt

Kommunikationsverhalten und Markenpolitik

Die AVU Netz GmbH hat den Außenauftritt der Marke mit einer Vielzahl von Maßnahmen, wie die verwechslungssichere Gestaltung von Geschäftspapieren, Internetauftritt, E-Mail-Adressen, Telefonnummern sowie Fahrzeugen, bereits in den Vorjahren umgesetzt. Eine Verwechslungsgefahr des Netzbetreibers zu den Wettbewerbsbereichen ist in allen Bereichen ausgeschlossen.

6 Aktivitäten der Gleichbehandlungsbeauftragten

Gleichbehandlungsbeauftragte

Auch im Berichtsjahr 2017 nahm die Unterzeichnerin die Aufgabe als Gleichbehandlungsbeauftragte wahr. Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist organisatorisch der AVU AG zugeordnet und hat in dieser Funktion, sowie als betriebliche Datenschutzbeauftragte der AVU AG als auch der AVU Netz GmbH, das direkte Vortragsrecht gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsführung. Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vollkommen unabhängig. Sie bekommt Zugang zu allen Informationen der AVU AG und der AVU Netz GmbH, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist allen Mitarbeitern der Unternehmen namentlich sowie mit örtlicher, telefonischer und elektronischer Erreichbarkeit bekannt.

Informationsveranstaltungen, Unbundling-Beratungen, Intranet

Neben dem Studium der einschlägigen Zeitschriften und Informationen der Bundesnetzagentur und der energiewirtschaftlichen Verbände, nahm die Gleichbehandlungsbeauftragte an Veranstaltungen des BDEW teil.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte führte zur Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und der gesetzlichen Vorgaben zielgruppenspezifische Schulungen durch (z.B. Unbundlingrisiken erkennen Mai 17) und beantwortete Fragen zum Unbundling

aus dem allgemeinen Tagesgeschäft. Es wird gemeinsam mit anderen Unternehmen an einer Unbundling-Schulung gearbeitet, die zukünftig zusätzlich zu den Frontalschulungen den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden soll.

Überwachung der Unbundling-Konformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundling-Konformität wurde der **Prozess Lieferantenwechsel** im Berichtsjahr 2017 überprüft.

Der Prozess des Lieferantenwechsels wird innerhalb der Shared-Service-Einheit „Marktkommunikation“ bearbeitet. Die Gleichbehandlungsbeauftragte fertigte bei der Überprüfung eine Prozessdarstellung an, in der die einzelnen Schritte transparent dargestellt wurden.

Bei der Prüfung wurden keine Verstöße gegen die Gleichbehandlungsanforderungen festgestellt. In Bezug auf die Dokumentation wurde Verbesserungspotenzial aufgezeigt.

Über die **Prüfung des Netzkonzessionsprozesses** wurde im Bericht 2016 ausführlich berichtet. Die Prüfung kam zu folgendem Ergebnis: Mit den betroffenen Kommunen werden gesonderte, strafbewehrte Vertraulichkeitsvereinbarungen zur zweckgebundenen und vertraulichen Verwendung getroffen. Es werden nur Netzdaten gemäß der aktualisierten Festlegung des gemeinsamen Leitfadens von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur vom 21.05.2015 übermittelt. Die aktuellen Netzkaufverträge enthalten Unbundling-Klauseln und spiegeln die Marktrollen korrekt wider. Im Fall eines Netzübergangs erfolgt die Datenübergabe, inklusive Testdaten, direkt von der AVU Netz GmbH an den Netzbereich des Empfängerunternehmens, ohne Einbindung der Konzernmütter bzw. der Vertriebe. Fazit: Netzkonzessionen werden konform zur informatorischen Entflechtung abgewickelt.

Sanktionen und Beschwerden

Die AVU hat ein eigenes Beschwerdemanagement eingerichtet, das zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben, sämtliche Beschwerden von Kunden, Geschäftspartnern und sonstigen Dritten entgegen nimmt, diese koordiniert und abschließend klärt. Im Berichtszeitraum hat es keine relevanten Beschwerden von Marktteilnehmern gegeben, die als möglicherweise entflechtungsrechtlich problematisch eingestuft werden mussten. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die hier verzeichneten Beschwerden von untergeordneter Rolle im Sinne der Gleichbehandlung sind. Demzufolge wurden gegenüber Mitarbeitern der Unternehmen keine Sanktionen wegen Fehlverhaltens ausgesprochen.

Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbericht 2016 der AVU und AVU Netz GmbH wurde der BNetzA im März 2017 gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Der fristgerechte Eingang des Berichtes ist von der BNetzA ebenso bestätigt worden wie seine inhaltliche Vollständigkeit und Akzeptanz.

7 Ausblick

Organisatorische Veränderungen innerhalb der AVU Netz GmbH werden im Zusammenhang mit dem bestehenden Gleichbehandlungskonzept in 2018 überprüft. Außerdem ist eine Aktualisierung der Schulungsunterlagen und –aktivitäten geplant. Im Sinne einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit wird die Gleichbehandlungsbeauftragte weiterhin über aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit unbundling-relevanten Anforderungen der BNetzA im Unternehmen informieren.

Gevelsberg, 22. März 2018

Anke Baumann als Gleichbehandlungsbeauftragte der
AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen
und der AVU Netz GmbH